

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/4/24 2000/07/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
80/06 Bodenreform

Norm

AVG §56;
AVG §66 Abs4;
B-VG Art7;
FIVfGG §15;
FIVfGG §17;
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/07/0056 E 21. Oktober 1999 RS 1(Hier: Mit näherer Begründung und Judikaturhinweisen (Hinweis E 25. März 1999, 98/07/0148; E 25. November 1999, 99/07/0004))

Stammrechtssatz

Im E 25.3.1999,98/07/0148, hat der VwGH ausgeführt, dass Stichtagsregelungen derart, dass der Eintritt von Rechtsfolgen daran geknüpft wird, dass zu einem bestimmten Tag ein bestimmter Sachverhalt verwirklicht war, zwar ein Element des Zufälligen in der Auslösung von Rechtsfolgen mit sich bringen, jedoch unverzichtbarer Bestandteil jedes Normsetzungsverfahrens sind. Auch im vorliegenden Fall ist in der Verfolgung des Zieles einer Verhinderung des Anstiegens der Anzahl der Mitglieder einer Agrargemeinschaft durch die in der nunmehr geltenden Satzung der Agrargemeinschaft enthaltene Stichtagsregelung ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot nicht zu erkennen. Die Wahl des 1. Jänners jenes Jahres, in welchem die Konvention für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch BGBl Nr 1982/443 kundgemacht worden war, als Stichtag ist mit der vorgenommenen Anknüpfung an die kundgemachte Konvention nicht als unsachlich anzusehen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt
Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000070068.X05

Im RIS seit

26.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at